

**Messstellenvertrag Strom
über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und
modernen Messeinrichtungen**

**durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1
Messstellenbetriebsgesetz**

- Anschlussnutzer ist
Letztverbraucher
- Anschlussnutzer ist
Anlagenbetreiber

Zwischen

Stadtnetze Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster
9900449000002

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

.....
(Name, Adresse)

– nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen.

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs an der/n Messstelle/n des Anschlussnutzers
[...wenn gewünscht zugeordnete Messstelle(n) hier aufführen oder in einer Anlage aufführen und darauf verweisen...].
³Im Fall des § 9 Abs. 3 MsbG ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die der Anschlussnutzer die Elektrizität entnimmt.

§ 2 Messstellenbetrieb

1. ¹Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Anschlussnutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. ²Der Messstellenbetrieb umfasst:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
 - b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
 - c. Messwertaufbereitung
 - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ²In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ³Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.

3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Anschlussnutzers.
4. ¹Voraussetzung für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber ist das Vorliegen der technischen Voraussetzungen der Messstelle, z. B. das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht. ²Für Messstellen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der Anschlussnutzer den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 1 dieses Vertrages nicht verlangen, solange die Voraussetzungen nicht hergestellt werden.

³In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. ⁴Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

1. ¹Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. ²Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind. ³Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich. ⁴Zusatzleistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen unverzichtbar sind (z. B. Wandlerbereitstellung), gelten als mit dem Anschlussnutzer vereinbart.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben:
 - a. Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
 - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
 - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen für den Anschlussnutzer an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie

- d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
- f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. ¹Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (Anlage 1 der Festlegung BK6-18-032) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
 - b. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (Anlage 2 der Festlegung BK6-18-032) in jeweils geltender Fassung (WiM Strom) oder einer Folgefestlegung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der

Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§ 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
 - b. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
 - c. sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
 - d. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
2. ¹Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. ²Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. ³Im Falle einer Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. ⁴Der Messstellenbetreiber kann darüber hinaus im Falle einer Änderung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 3 StromNEV eine rechnerische Abgrenzung der jeweiligen Mengen vornehmen.
3. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.
4. ¹Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100

Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung. ²Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

5. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

§ 7 Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG (Anlage) verwendet.
2. ¹Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung.
3. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt anlassbezogen in den Fristen gemäß der Festlegung WiM Strom in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden. ⁴Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Entgelte

1. ¹Der Anschlussnutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthält die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen. ³Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. ⁴Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. ¹Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. ²Der Anschlussnutzer kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ³Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ⁴Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ⁵Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. ⁶Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. ⁷Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. ⁸Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Anschlussnutzer wirksam. Die Mitteilung muss mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. ⁹Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. ¹⁰Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Anschlussnutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. ¹¹Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. ¹²Die Kündigung bedarf der Textform. ¹³Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. ¹⁴Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. ¹⁵Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Anschlussnutzer weitergegeben. ¹⁶Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit

künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. ¹Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte ab. ²Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Anschlussnutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Anschlussnutzer nachzuentrichten. ²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. ¹Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Anschlussnutzers zahlt. ²Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. ²Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. ¹Handelt der Anschlussnutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Anschlussnutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Anschlussnutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Anschlussnutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Anschlussnutzer zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Anschlussnutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Anschlussnutzer den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder

- e. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Absatz 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a. ¹Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. ²Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Der Messstellenbetreiber teilt dem Anschlussnutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
 - c. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
 4. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Anschlussnutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Anschlussnutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet dem Anschlussnutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Anschlussnutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die

Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
 6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Anschlussnutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Anschlussnutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. ¹Die Kündigung bedarf der Textform. ²Ist der Anschlussnutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen. ³Der Lieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. ⁴Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. ⁵Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.
 7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 14 Ansprechpartner

Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner nebst Kontaktdaten.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. ¹Ist der Anschlussnutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 17 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Messstellenbetreiber
- c. Ggf. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- d. Liste der diesem Vertrag zugeordneten Messstellen (soweit erforderlich)
- e. Anlage nach § 54 MsbG

Anlage a.

Entgelte für Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

(gültig ab 01.01.2024)

1. Entgelte für Anschlussnutzer

Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 6.000 kWh	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem	> 100.000 kWh	339,93	404,52
	> 50.000 ≤ 100.000 kWh	100,84	120,00
	> 20.000 und ≤ 50.000 kWh	75,63	90,00
	> 10.000 und ≤ 20.000 kWh	42,02	50,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	42,02	50,00
	> 6.000 und ≤ 10.000 kWh	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (optional) ¹	> 3.000 und ≤ 6.000 kWh	16,81	20,00
	≤ 3.000 kWh	16,81	20,00

2. Entgelte für Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 7 kWp	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem	> 100 kWp	339,93	404,52
	> 25 und ≤ 100 kWp	100,84	120,00
	> 15 und ≤ 25 kWp	42,02	50,00
	> 7 und ≤ 15 kWp	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (optional)	≤ 7 kWp	16,81	20,00

¹ Bei verpflichtendem Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber

3. Entgelte für Anschlussnetzbetreiber

Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 6.000 kWh	0	0
Intelligentes Messsystem	> 100.000 kWh	67,23	80,00
	> 50.000 ≤ 100.000 kWh	67,23	80,00
	> 20.000 und ≤ 50.000 kWh	67,23	80,00
	> 10.000 und ≤ 20.000 kWh	67,23	80,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	67,23	80,00
	> 6.000 und ≤ 10.000 kWh	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (optional) ²	> 3.000 und ≤ 6.000 kWh	33,61	40,00
	≤ 3.000 kWh	8,40	10,00

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	Preis je Zählpunkt	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 7 kWp	0	0
Intelligentes Messsystem	> 100 kWp	67,23	80,00
	> 25 und ≤ 100 kWp	67,23	80,00
	> 15 und ≤ 25 kWp	67,23	80,00
	> 7 und ≤ 15 kWp	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (optional)	≤ 7 kWp	33,61	40,00

² Bei verpflichtendem Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber

4. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 (2) MsbG sofern technisch umsetzbar

Bezeichnung der Zusatzleistung	Preis je Zählpunkt	
	netto	brutto
§ 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG: ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,	25,21 € + 8,40 €/a	30 € + 10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 2 MsbG: zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes a) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs gemäß Beschlüssen zu § 14a EnWG, b) zur netzorientierten Steuerung nach Beschlüssen zu § 14a EnWG,	8,40 €/a 25,21 €/a	10 €/a 30 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 3 MsbG: die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway,	8,40 €/a	10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 4 MsbG: die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach EEG oder KWKG oder b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes,	8,40 €/a	10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG: die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung,	25,21 €/a	30 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 6 MsbG: die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway,	8,40 €/a	10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 7 MsbG: die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmess-einrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway,	8,40 €/a	10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 8 MsbG: Teilnahme am: Tertiär-Regelenergiemarkt Sekundär-Regelenergiemarkt Primär-Regelenergiemarkt,	8,40 €/a 16,81 €/a 25,21 €/a	10 €/a 20 €/a 30 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 9 MsbG: nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber,	25,21 €/a	30 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 10 MsbG: die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen,	8,40 €/a	10 €/a
§ 34 Abs. 2 Nr. 11 MsbG: Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.	8,40 €/a	10 €/a
Wandler in Niederspannung	30,00 €/a	35,70 €/a
Wandler in Mittelspannung	120,00 €/a	142,80 €/a
Schaltgerät in Niederspannung	14,76 €/a	17,56 €/a
je Zusatzablesung bei mME	6,96 €	8,28 €

Ergänzungen zum Preisblatt

- **Standardleistungen**
Die Entgelte für iMS enthalten die Standardleistungen gemäß § 34 (1) MsbG.
- **Zusatzleistungen**
Zusatzleistungen werden gemäß § 34 (2) MsbG angeboten.
- **Jahresstromverbrauch gemäß § 30 (4) MsbG**
Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und, soweit erforderlich, das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.
- **Weitere moderne Messeinrichtungen gemäß § 30 (5) MsbG**
Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.
- **Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Niederspannung**
Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 22:00 Uhr - die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.
- **Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Mittelspannung**
Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 19:00 Uhr (01.04.-30.09.); 06:00 bis 21:00 Uhr (01.10.-31.03.)
Die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.
- **Zählerwechsel**
Zuständig für die WiM-Ergänzungsprozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ist der Eigentümer der Geräte:
smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 20, 49074 Osnabrück; E-Mail: messstellenbetrieb@stadtnetze-muenster.de

-Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam-

Anlage b.

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber (Strom und Gas)

Stand: 01.10.2021

Anschrift	
Name	Stadtnetze Münster GmbH
Straße Hausnr.	Hafenplatz 1
PLZ Ort	48155 Münster
Telefon	0251 694 4001
Fax	0251 694 4003
Internet	www.stadtnetze-muenster.de
Umsatzsteuer-ID	DE247022781
Störungsmeldung	Störungsstelle Strom: 0251.6 94-14 22 Störungsstelle Gas, Wasser, Fernwärme: 0251.6 94-15 22

Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom
Verteilnetzbetreiber	9900449000002
Messstellenbetreiber	9905361000007

Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)			
11YR00000004795J			

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
stadtnetze-muenster@gpke-datenaustausch.de

Marktrolle	DVGW-Code
Verteilnetzbetreiber	9870106500001
Messstellenbetreiber	9800160200008

Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)			
THE0NKL701065000	L-Gas		
THE0NKH701065000	H-Gas		

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
stadtnetze-muenster@geligas-datenaustausch.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · Zuordnungsvereinbarung · Zuordnungsermächtigung · Messstellenrahmenvertrag · Messstellenvertrag	vertragsmanagement@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
	vertragsmanagement@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
	zoe@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4042	0251 694 4003
	vertragsmanagement@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
	vertragsmanagement@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
	· Zertifikate senden Sie bitte an:	zertifikate@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414
Unsere Zertifikate finden Sie hier:	www.stadtnetze-muenster.de		
EDIFACT · allgemeine Themen	v.grossefericks@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4042	0251 694 4003

Fachliche Ansprechpartner GPKE / GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
An-, Abmeldung Netznutzung	netzabrechnung@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003

INVOIC/REMADV			
· Netznutzungsabrechnungen	zahlungsverkehr@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
· Mehr-Minderungenabrechnungen	v.grossefericks@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4042	0251 694 4003
CONTRLs	CONTRLs@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4042	0251 694 4003
APERAKs	APERAK@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4042	0251 694 4003
WIM-Prozesse	wim@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4044	0251 694 4003
Bilanzierung / Clearing	bilanzierung@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4035 / 4036	0251 694 4003

Abrechnung moderne Messsysteme			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
mME und iMS	j.dusella@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4038	0251 694 4003

Fachliche Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
· Zählerstände SLP	netzabrechnung@stadtnetze-muenster.de	0251 694 1414	0251 694 4003
· Lastgänge RLM	bilanzierung@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4035 / 4036	0251 694 4003

Einspeisung / Direktvermarktung			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Einspeisung / Direktvermarktung	einspeiser@stadtnetze-muenster.de	0251 694 4047 / 4045	0251 694 4003

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax

Bankverbindung	
Geldinstitut	Sparkasse Münsterland Ost
IBAN	DE73 4005 0150 0000 419531
BIC	WELADED1MST
Gläubiger-ID	DE28ZZZ00000078229

Weitere Informationen		
Schwachlastzeit NSP:	HT: 06:00 - 22:00 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.2; Leistung 1-1:1.6.2
NSP = Niederspannung	NT: 22:01 - 05:59 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.1; Leistung 1-1:1.6.1
Schwachlastzeit MSP:	HT: 06:00 - 19:00 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.2; Leistung 1-1:1.6.2
01.04. - 30.09.	NT: 19:01 - 05:59 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.1; Leistung 1-1:1.6.1
Schwachlastzeit MSP:	HT: 06:00 - 21:00 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.2; Leistung 1-1:1.6.2
01.10. - 31.03.	NT: 21:01 - 05:59 Uhr	OBIS-Code: Arbeit 1-1:1.8.1; Leistung 1-1:1.6.1

Anlage c.

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Messstellenbetreiber

und

Lieferant

- nachfolgend „die Vertragspartner“ genannt –

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einverständnis der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten. Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Anlage e. Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
			Werktäglich / monatlich / einmalig						Verarbeitete Daten
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X		Verbrauchs-information	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr

	LF	LV						§ 40 Abs. 3 EnWG	Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerrstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregister- stand
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte- ein-/ -ausbau/ -übernahme oder Ände- rung Para- metrie-rung	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/-ausbau/übernahme / Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Ge- räte- einbau oder -ausbau oder -übernahme oder Ände- rung Para- metrie-rung		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Än- derung der Parametrierung

4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung	<p>Monatsarbeitsmenge des Vormonats</p> <p>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr</p> <p>Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand</p>
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	<p>Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats</p> <p>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr</p> <p>Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand</p>
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				X	Abrechnung	<p>Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats</p> <p>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr</p>
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden